

Gemeinde Eiken



Gebührenreglement

für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalte-Verordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt



Die Einwohnergemeinde Eiken, gestützt auf § 30 Abs. 3 lit. b und § 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007¹

beschliesst:

§ 01 Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MwSt.

³ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 02 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 27. Juni 2015 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2015.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Patrik Balmer

Der Gemeindeschreiber
Marcel Weiss